Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) („Vereinbarung“)

zwischen [Name, Adresse und Kontaktdaten angeben]

- nachfolgend **„Partei 1“** -

und [Name, Adresse und Kontaktdaten angeben]

- nachfolgend **„Partei 2“** -
- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ genannt -.

Präambel

(A) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam personenbezogene Daten zu verarbeiten und hierbei die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gemeinsam festzulegen. „**Verarbeitung**“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. „**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im folgenden „**betroffene Person**“) beziehen, einschließlich personenbezogener Daten von Beschäftigten der Parteien und/oder Bewerberinnen und Bewerbern oder interessierten Kandidatinnen oder Kandidaten. Eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Onlinekennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(B) Da die Parteien beabsichtigen, die Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam festzulegen, sind die Parteien gemeinsam für die Erfüllung der Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („D**SGVO**"). Daher sind die Parteien „**gemeinsame Verantwortliche**", wobei sich der Begriff „**Verantwortliche**" auf die Partei bezieht, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

(C) Als gemeinsame Verantwortliche beabsichtigen die Parteien, mit dieser Vereinba-rung ihre individuellen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bestimmungen der DSGVO und/oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze (zusammenfassend „**Datenschutzgesetze**") festzulegen.

1. Geltungsbereich der Vereinbarung

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Parteien oder von ihnen beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Parteien in ihrer Funktion als Verantwortliche verarbeiten. Die Parteien haben gemeinsam die Mittel und Zwecke der im Folgenden näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten festgelegt.

1.2 In der in **Anhang A** näher beschriebenen Anwendung/als Teil des in **Anhang A** näher beschriebenen Projekts/unter Verwendung des in **Anhang A** dargestellten Softwaresystems werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei in **Anhang B** die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden.

1.3 Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der in Präambel (A) enthaltenen Definition.

2. Zwecke und Mittel der gemeinsamen Datenverarbeitung, Definition der gemeinsamen Zuständigkeiten

2.1 Soweit die Parteien als gemeinsame Verantwortliche handeln, werden die Daten wie folgt verarbeitet:

2.1.1 Partei 1 ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im [*hierSystemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und /oder Verfahren benennen, auf die Partei1 faktischen Einfluss hat*] **(„Wirkbereich 1“)**

zuständig.

Gegenstand der Verarbeitung sind die Datenkategorien [*hier Datenkategorien benennen, die in Wirkbereich 1 von Partei 1 verarbeitet werden*].

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Wirkbereich 1 ist [*hier Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen*].

Partei 2 ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im [*hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und /oder Verfahren benennen, auf die Partei 2 faktischen Einfluss hat*] („**Wirkbereich 2**“)

zuständig.

Gegenstand der Verarbeitung sind die Datenkategorien [*hier Datenkategorien benennen, die in Wirkbereich 2 von Partei 2 verarbeitet werden*].

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Wirkbereich 2 ist [*hier Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen*].

3. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

3.1 Die Parteien beschränken die Datenverarbeitung auf das für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Maß, insbesondere in Bezug auf Inhalt und Dauer, und gewährleisten die Richtigkeit der Daten sowie deren Integrität und Vertraulichkeit.

3.2 Weiterhin gewährleisten die Parteien die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen.

3.3 Sofern die Parteien gesetzlich dazu verpflichtet sind, haben sie einen Datenschutzbeauftragten („**DSB**“) bestellt. Die Parteien stellen ihrem jeweiligen DSB die erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitung gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung, damit dieser seine Aufgaben gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen wahrnehmen kann.

3.4 Die Parteien nehmen die in dieser Vereinbarung aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten in ihr jeweiliges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf und zwar auch und insbesondere mit einem Vermerk über die Art der Verarbeitung in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

3.5 Jede Partei unterrichtet die jeweils andere Partei unverzüglich über die von einer Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung durch geführten Überprüfungen und Maßnahmen. Ist eine der Parteien einer Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem sonstigen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung ausgesetzt, so unternimmt die jeweils andere Partei angemessene und zumutbare Anstrengungen, um die erstgenannte Partei zu unterstützen.

3.6 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig in angemessenem Umfang bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie der geltenden Datenschutzgesetze, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, insbesondere durch bei der Durchführung gegebenenfalls erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzungen oder bei der vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden.

3.7 Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

3.8 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Beurteilung der Verarbeitungstätigkeiten [und/oder der von Auftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten] Fehler oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die geltenden Datenschutzgesetze feststellen.

3.9 Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende dieser Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

4.1 Die Parteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**TOM**“) zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, insbesondere durch Wahrung und Sicherung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen durchzuführen.

4.2 Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden TOM sind in Anhang C aufgeführt und unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dabei ist es den Parteien gestattet, alternative angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die ein angemessenes Schutzniveau im Einklang mit dem geltenden Recht gewährleisten. Dabei darf das Schutzniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Die Vertragsparteien dokumentieren alle wesentlichen Änderungen der TOM schriftlich.

5. Kontrollen

5.1 Jede Partei hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der geltenden Datenschutzgesetze durch die jeweils andere Partei zu kontrollieren und zu überprüfen, insbesondere im Falle von Verstößen gegen die einschlägigen Datenschutzgesetze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung. In solchen Fällen stellt die jeweilige Partei der anderen Partei auf schriftliches Ersuchen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen und dieser Vereinbarung nachkommt bzw. nachgekommen ist.

5.2 Darüber hinaus gestatten die Parteien sich gegenseitig, in der Regel nach vorheriger Anmeldung und während der üblichen Geschäftszeiten, die Durchführung von Inspektionen (einschließlich Vor-Ort-Kontrollen) ihrer Datenverarbeitungssysteme und –verfahren, soweit diese sich auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränkt, welche in Durchführung dieser Vereinbarung verarbeitet werden. Die Parteien stellen sicher, dass Vor-Ort-Kontrollen den regulären Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei nicht unangemessen beeinträchtigen.

5.3 Sofern Inspektionen einschließlich Vor-Ort-Kontrollen von einem von einer Partei beauftragten Prüfer durchgeführt werden, so darf es sich bei diesem Prüfer nicht um einen Wettbewerber der Parteien handeln und die Durchführung von Inspektionen einschließlich Vor-Ort-Kontrollen ist diesem nur zu gestatten, wenn er zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet hat.

5.4 In keinem Fall sollen die Parteien verpflichtet sein, während einer Inspektion oder einer Vor-Ort-Kontrolle Daten und Informationen offenzulegen, welche nicht im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung stehen. Die Parteien sichern zu, sämtliche Informationen und Kenntnisse, welche sie während einer Inspektion oder einer Vor-Ort-Kontrolle erlangt haben, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu offenbaren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ende dieser Vereinbarung fort.

5.5 Diejenige Partei, welche eine Inspektion durchführt, teilt der jeweils anderen Partei das Ergebnis der Inspektion mit. Ergibt die Inspektion Hinweise auf einen tatsächlichen oder potentiellen Verstoß gegen geltende Datenschutzgesetze oder gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist die gegen die Vereinbarung verstoßende oder potentiell gegen die Vereinbarung verstoßende Partei verpflichtet, unverzüglich angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die dokumentierten tatsächlichen oder potentiellen Verstöße gegen geltende Datenschutzgesetze oder diese Vereinbarung abzustellen und etwaige Folgen solcher Verstöße zu beseitigen. Die betreffende Partei weist der jeweils anderen Partei die zur Beseitigung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen unverzüglich und mindestens in Textform nach.

6. Aufbewahrung und Löschung

6.1 Wenn und soweit eine Partei personenbezogene Daten, welche zur Durchführung dieser Vereinbarung verarbeitet werden, löschen möchte, hat sie die jeweils andere Partei schriftlich und im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist vor der Löschung hierüber zu informieren. Die andere Partei kann einer solchen Löschung aus einem berechtigten Grund widersprechen, z. B. wenn die beabsichtigte Löschung vor dem Ablauf geltender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder interner Aufbewahrungsfristen erfolgen soll. Die Partei, welche die Löschung vornimmt, erstellt ein Protokoll

über die Löschung oder Vernichtung der personenbezogenen Daten und stellt dieses Protokoll der jeweils anderen Partei zur Verfügung.

6.2 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

7. Rechte der betroffenen Personen

7.1 Die Parteien verpflichten sich den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

7.2 Die Parteien treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, jederzeit innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen erfüllt werden können.

7.3 Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die nach Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Parteien vereinbaren, dass Partei 1 die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich 1 und Partei 2 die Informationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich 2 zur Verfügung stellt.

7.4 Betroffene Personen können ihre Rechte aus Art. 15 bis 22 DSGVO gegenüber jeder Partei geltend machen. [*Optional, falls beide Parteien die Begehren der betroffenen Personen erfüllen: „Betroffene Personen erhalten die Informationen grundsätzlich von der Partei, an die das Ersuchen gerichtet wurde.“*] Die Parteien legen das in **Anhang D** beschriebene Standardverfahren fest, um einem Ersuchen von betroffenen Personen in einer Weise nachzukommen, die mit den geltenden Datenschutzgesetzen vereinbar ist. Falls erforderlich, stellen sich die Parteien gegenseitig die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

7.5 Soweit sich eine betroffene Person in Ausübung ihrer Rechte aus Art. 15 bis 22 DSGVO an eine der Parteien wendet, werden die Parteien dieses Ersuchen der betroffenen Person unverzüglich an die jeweils andere Partei weiterleiten, unbeschadet der Verpflichtung, dem Begehren der betroffenen Person nachzukommen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, derjenigen Partei, welche das Ersuchen der betroffenen Person weiterleitet, unverzüglich die für die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Person erforderlichen Informationen aus ihrem Wirkbereich zur Verfügung zu stellen. Begehrt die be-

troffene Person die Löschung Ihrer Daten, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

7.6 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z.B. durch zufällige, unbefugte oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Veränderung, Weitergabe, Beschädigung oder Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verar-beitete personenbezogene Daten („**Datenschutzverletzung**"), obliegt es beiden Parteien den sich aus Art. 33, 34 DSGVO gegebenenfalls ergebenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder den betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich [*alternativ: sämtliche Wirkbereiche*] nachzukommen.

7.7 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über die Erforderlichkeit der Meldung einer Datenschutzverletzung an die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. der Information der betroffenen Personen über die erfolgte Datenschutzverletzung unterrichten. Die Parteien werden sich die zur Wahrnehmung der Pflichten aus Art. 33, 34 DSGVO erforderlichen Informationen unverzüglich gegenseitig zur Verfügung stellen.

8. Ort der Datenverarbeitung

8.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU") oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**") ist. Wenn und soweit die Parteien jedoch eine vollständige oder teilweise Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einem Land außerhalb des Hoheitsgebiets der EU oder des EWR („**Drittland**") vereinbaren, ist eine solche Datenverarbeitung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

8.2 Werden personenbezogene Daten, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, in ein Land außerhalb der EU/des EWR übermittelt, das von der Europäischen Kommission nicht als ein Land anerkannt wird, welches ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet und für welches kein sogenannter Angemessenheitsbeschluss besteht, stützen sich die Parteien bei der Übermittlung auf die EU-Standardvertragsklauseln im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2021/914 der Europäischen Kommission („SCC"). Beruht die Übermittlung auf SCC, so schließt die als Datenexporteur handelnde Partei die SCC unter Verwendung des entsprechenden Moduls mit dem als Datenimporteur handelnden Unternehmen ab. Diese mit dem als Datenimporteur handelnden Unternehmen abgeschlossenen SCC sind der jeweils anderen Partei dieser Vereinbarung auf Anforderung vorzulegen.

9. Auftragsverarbeiter

9.1 Beim Einsatz von Auftragsverarbeitern zur Durchführung von Datenverarbeitungen im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, mit diesen Auftragsverarbeitern jeweils einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

9.2 Die Parteien geben hiermit ihre Zustimmung zum Einsatz der in **Anhang E** aufgeführten Auftragsverarbeiter. Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bestehender Auftragsverarbeiter und setzen nur Auftragsverarbeiter ein, welche die Anforderungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfüllen. Nicht zu den Leistungen der Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Ziffer 5 zählen Dienstleistungen, welche die Parteien von Dritten als Nebenleistungen zur Unterstützung der Vertragsdurchführung in Anspruch nehmen, z.B. Telekommunikationsdienstleistungen oder Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, geeignete, den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechende Vereinbarungen und zutreffen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten auch im Falle von Nebenleistungen zu gewährleisten, und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Die Parteien stellen innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereichs sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Beschäftigten die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

10.2 Weiterhin stellen die Parteien innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereichs sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden, insbesondere nicht für andere als die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke, und als vertrauliche Informationen behandelt werden und insbesondere nicht ohne vorherige Genehmigung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung zwischen den Parteien fort.

11. Haftung

Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen. Im Innenver-

hältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereichs entstanden sind.

12. Laufzeit und Beendigung

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für einen unbestimmten Zeitraum („**Laufzeit**“).

12.2 Diese Vereinbarung kann jedoch von jeder Partei mit einer Frist von Monaten zum Ende eines Quartals/Jahres gekündigt werden.

12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder die Bestimmungen der DSGVO oder anderer geltender Datenschutzgesetze vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

12.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Sonstiges

13.1 Die zuständigen Ansprechpartner der Parteien für gemäß dieser Vereinbarung erforderliche Mitteilungen sind [*Ansprechpartner und Kontaktdaten für beide Parteien angeben*].

Eine Änderung des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Sollten die EU-Kommission oder die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden einen Standardvertrag für die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO erstellen, werden sich die Parteien im erforderlichen Umfang über eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung an einen solchen Standardvertrag einigen.

13.3 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Form und die Textform genügen dem Schriftformerfordernis insoweit nicht.

13.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist .

13.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Vorliegen einer Regelungslücke.

Unterschriftenseite

Partei 1	**Partei 2**
_____	_____
Name des Unterzeichners	Name des Unterzeichners
_____	_____
Position im Unternehmen	Position im Unternehmen
_____	_____
Ort/Datum	Ort/Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift

Anhang A – Anwendung/Projekt/System

[*Bitte geben Sie den Inhalt der Anwendung/des Projekts/des Systems, innerhalb dessen die dem vorliegenden Vertrag zugrundeliegende Datenverarbeitung erfolgt, so detailliert wie möglich an*]

Anhang B – Verschiedene Phasen und/oder Bereiche der gemeinsamen Datenverarbeitung

[*Bitte beschreiben Sie die Phasen und/oder Bereiche, in denen die Parteien gemeinsame Verantwortliche sind*]

Anhang C – Technische und organisatorische Maßnahmen

[*Bitte fügen Sie die TOM von Partei 1 und Partei 2 ein*]

Anhang D – Standardverfahren zur Erfüllung der Betroffenenrechte auf Antrag einer betroffenen Person

Anhang E – Zugelassene Auftragsverarbeiter

	Firmenname des Unter-auftragnehmers mit Sitz	Funktion (Umfang der Beauftragung durch den Auftragnehmer)	Ort der Daten-verarbeitung
1.			
2.			
3.			

[Bitte beschreiben Sie auch den Umfang der Dienstleistungen, welche die Auftragsverarbeiter erbringen (sollen)]